

Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für die Sebastian-Bach-Straße und Richard-Wagner-Straße

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und § 172 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin am 28.10.2019 die Erhaltungssatzung für die Sebastian-Bach-Straße und Richard-Wagner-Straße beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Straßenzüge Sebastian-Bach-Straße und Richard-Wagner-Straße. Der Geltungsbereich wird begrenzt:
- Im Norden durch die Lessingstraße
- Im Osten durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Richard Wagner Straße
- Im Süden durch die Wittenburger und Werner Seelenbinder Straße
- Im Westen durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Sebastian Bach Straße

§ 2 Lageplan

Der Lageplan mit Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Erhaltungsgrund, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes in seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen

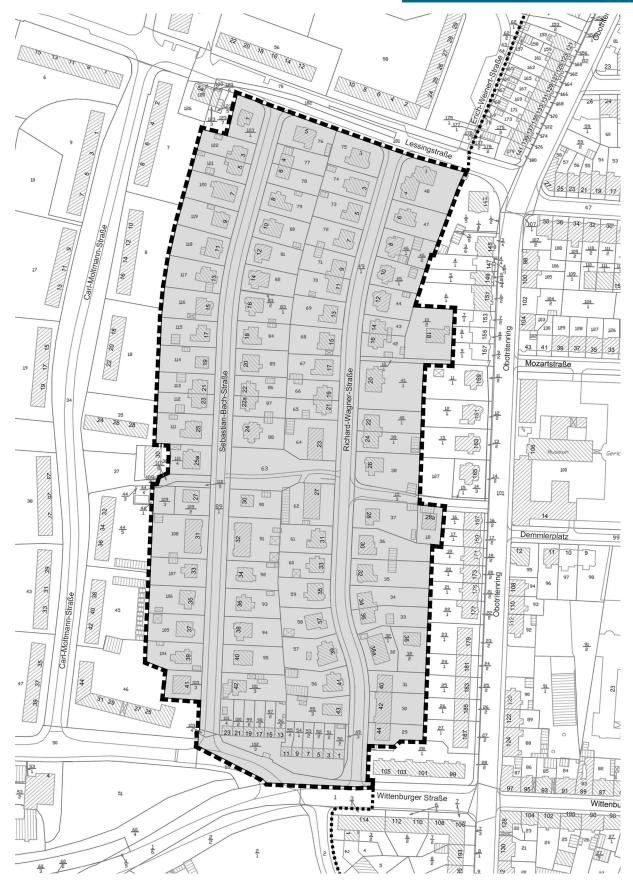
- der Rückbau (Abbruch)
- die Änderung
- die Nutzungsänderung
- die Neuerrichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung einer Genehmigung. (§ 172 Abs.1 und 2 BauGB

Ausgefertigt:

Schwerin, den 21.11.2019 (Siegel)

gez. Rico Badenschier Der Oberbürgermeister



Lageplan



Hinweise:

Die Satzung und die Begründung können Sie bei der Stadtverwaltung Schwerin, Fachdienst Bauen und Denkmalpflege, Am Packhof 2-6, Raum 1.069 in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Unter www.schwerin.de/ortsrecht können Sie die Satzung auch im Internet einsehen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen.

Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn Sie diese innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend machen. Dabei müssen Sie den Sachverhalt darstellen, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können Sie diese nur innerhalb eines Jahres geltend machen. Dies gilt nicht, wenn Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften verletzt wurden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen weise ich hin

Landeshauptstadt Schwerin Der Oberbürgermeister In Vertretung Bernd Nottebaum

Im Internet bekanntgemacht am: 3.12.2019

Pressestelle